Lesefassung der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg

(Grundlagen: Aufwandsentschädigungssatzung vom 5. November 2021 in Gestalt der Satzung zur Neufassung des § 3 vom 18. Mai 2022, der Satzung zur Neufassung des § 5 vom 19. Dezember 2022, der Satzung zur Aufhebung des § 6 vom 12. Mai 2023, der 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung vom 7. November 2025 sowie der Satzung zur Neufassung der §§ 1, 3, 4 und 5 vom 26. Juni 2026).

§ 1
Verdienstausfall

(1) Kreistagsabgeordnete und Kreisbeigeordnete, denen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, wird für die Teilnahme an Sitzungen ein Durchschnittssatz in Höhe von 19,00 € je angefangene Stunde gezahlt. Hausfrauen/Hausmännern wird dieser Durchschnittssatz ohne Nachweis gewährt. Dieser Durchschnittssatz wird nur gezahlt für Zeiten von montags bis freitags zwischen 7:30 Uhr und 18:00 Uhr.

(2) Anstelle des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall verlangt werden; dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen. Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

(3) Der Ersatz des Verdienstausfalles gemäß Absatz 2 darf den Höchstbetrag von 58,00 € je Stunde nicht überschreiten.

§ 2
Fahrtkostenersatz

Kreistagsabgeordnete und Kreisbeigeordnete haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten gemäß den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG).

§ 3
Aufwandsentschädigung

(1) Als Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen erhalten die Kreistagsabgeordneten und ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten eine monatliche Pauschale in Höhe von 114,00 € und je Sitzung, ohne Rücksicht auf die Sitzungsdauer, ein Sitzungsgeld von 36,00 €.

(2) Es sind auf das Kalenderjahr begrenzt die Zahl

a) der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen für jede Fraktion – zu einer Fraktion zählen hier auch die von ihr gestellten ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten – auf zwei Fraktionssitzungen je Kreistagssitzung und auf fünf weitere Fraktionssitzungen
b) der Fraktionsvorstandssitzungen auf eine Sitzung je ersatzpflichtiger Fraktionssitzung
c) der ersatzpflichtigen Fraktionsarbeitskreissitzungen auf neun Arbeitskreissitzungen je Kreistagssitzung.

(3) Fraktions-, Fraktionsvorstands- und Arbeitskreissitzungen zur Vorbereitung der Gremienarbeit können auch als Telefon- bzw. Videokonferenzen und als Online-Sitzungen durchgeführt werden. Für solche Konferenzen/Sitzungen wird ein Sitzungsgeld im Sinne des Abs. 1 gewährt, wenn sie im gleichen Rahmen wie eine Präsenzsitzung stattfinden. Dazu gehört insbesondere, dass eine entsprechende Einladung an alle Mitglieder ergeht, die die Tagesordnung der Sitzung beinhaltet. Der Vorstand bzw. Arbeitskreisleiter hat zudem zu Beginn der Sitzung durch Aufruf die Teilnahme an der Konferenz/Online-Sitzung festzustellen und schriftlich festzuhalten. Für die Einladung und Durchführung gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen. Telefon- bzw. Videokonferenzen sowie Online-Sitzungen sind bei der Bestimmung der ersatzpflichtigen Sitzungen im Sinne des Absatzes 2 zu berücksichtigen.

(4) Fraktionsarbeitskreise können entsprechend der vom Kreistag gebildeten Ausschüsse bestellt werden. Sie bestehen aus den Fraktionsmitgliedern, die dem entsprechenden Kreistagsausschuss angehören, ebenso vielen weiteren Fraktionsmitgliedern und aus den Mitgliedern des Kreisausschusses.

(5) Außer den Beträgen nach den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 erhalten eine Aufwandsentschädigung

a) die/der Kreistagsvorsitzende monatlich 350,00 €
b) die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden monatlich 41,00 €
c) die Fraktionsvorsitzenden monatlich 350,00 €
d) Ausschussvorsitzende je Sitzung 48,00 €
e) ehrenamtliche Kreisbeigeordnete monatlich 118,00 €

f) ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, denen gem. § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung ein Arbeitsgebiet zugewiesen ist, für die Dauer der Wahrnehmung des Arbeitsgebietes eine Aufwandsentschädigung von monatlich 398,00 €

g) Kreistagsabgeordnete und ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, die auf die Übersendung aller Unterlagen in Papierform (Ladung, Niederschrift, sonstige Sitzungsunterlagen) verzichten und diese nur in elektronischer Form erhalten, monatlich 15,00 €. Damit sind alle Aufwendungen für Beschaffung, Betrieb, Wartung, Support, Reparatur sowie Internetzugang privater Endgeräte für die Nutzung der bereitgestellten Unterlagen in elektronischer Form abgegolten.

(6) Für die Vertretung der oder des Kreistagsvorsitzenden erhalten seine Stellvertreter/innen bei einer Vertretung für die Dauer von 15 Tagen 43,00 €, bei längerer Vertretung den gleichen Satz wie Abs. 5 Ziff. a).

(7) Für die Vertretung der Landrätin/des Landrates erhalten die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten als Aufwandsentschädigung

a) bei besonderen Anlässen bis 4 Stunden 36,00 €

b) im Übrigen für jeden Tag der Vertretung 64,00 €

§ 4
Sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die vom Kreistag bestellten Patientenfürsprecher/innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 114,00 €. Die stellvertretenden Patientenfürsprecher/innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 56,00 €. Abweichend hiervon erhält der Patientenfürsprecher im Maßregelvollzug in Hadamar eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 139,00 €.

(2) Die Leitenden Notärzte im Rettungsdienst erhalten für einen geleisteten Bereitschaftsdienst von 12 Stunden eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 31,00 €. Die Berechnung der Fahrtkosten richtet sich nach den Regelungen des Hessischen Reisekostengesetzes.

(3) Die Organisatorischen Leiter im Rettungsdienst erhalten für einen geleisteten Bereitschaftsdienst von 12 Stunden eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 31,00 €. Für den Aufwand, der ihnen für Eigen- und Fremdschulung/-fortbildung entsteht, erhalten sie eine monatliche Entschädigung von 76,00 €.

(4) Für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger/innen gelten, soweit nicht anderweitig geregelt, die §§ 1 bis 3 entsprechend.

§ 5
Geschäftsführung der Fraktionen

(1) Zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung der Fraktionen werden Mittel gemäß § 26 a Abs. 4 HKO gewährt:

a) pro Fraktion monatlich 480,00 € und
b) zusätzlich für jede/n Abgeordnete/n ein Betrag von monatlich 48,00 €.

(2) Zur Entschädigung für Klausurtagungen wird ein Betrag von maximal 720,00 € für jede/n teilnehmende/n ehrenamtliche/n Beigeordnete/n und Abgeordnete/n pro Jahr gezahlt.

Soweit in einem Jahr der Höchstbetrag pro Abgeordneten/ehrenamtlichen Beigeordneten nicht ausgeschöpft wird, wird der Restbetrag auf der Grundlage der in der Gemeindehaushaltsverordnung angeführten Regelung zur Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln übertragen (derzeit: § 21 bzw. bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres) und steht somit weiterhin zur Verfügung. Die Übertragungsmöglichkeit endet mit dem Ablauf des Jahres, das dem Jahr vor einer Kommunalwahl vorausgeht.

(3) Der Landkreis erstattet Mittel im Sinne der Absätze 1 und 2 ohne nähere Prüfung, wenn die in dem Verwendungsnachweis dokumentierte Verwendung den „Empfehlungen für die bestimmungsgemäße Verwendung von Fraktionszuwendungen“ des Arbeitskreises Fraktionszuwendungen der hessischen Revisionsämter in der jeweils gültigen Fassung entspricht. Über die Verwendung der gewährten Mittel zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung ist dem Landkreis bis zum 30. April des Folgejahres ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

§ 6
Versteuerung der Aufwandsentschädigungen

Die Empfänger von Aufwandsentschädigungszahlungen sind eigenständig dafür verantwortlich, die ihnen nach dieser Satzung gewährten Entschädigungen – insbesondere Verdienstausfallpauschalen, Sitzungsgelder, Fahrtkostenerstattungen und sonstige Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten – ordnungsgemäß im Rahmen ihrer steuerlichen Verpflichtungen gegenüber den Finanzbehörden zu erklären und ggf. zu versteuern. Eine steuerrechtliche Prüfung oder Beratung durch den Landkreis erfolgt nicht.

Hinweis:

Auf die Wiedergabe des § 7 der Aufwandsentschädigungssatzung wird verzichtet, da die Regelung sich auf das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung bezieht, es hier aber um die Wiedergabe einer aktuellen Lesefassung (also unter Einschluss der eingangs angeführten Neufassungen und Aufhebung) geht.